

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Oxxynova GmbH Stand: Oktober 2009

### 1. Geltungsbereich

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.

### 2. Bestellungen, Angebot

2.1 Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind schriftlich niederzulegen. Der Verkäufer kann sich auf keine Nebenabrede berufen, wenn diese nicht schriftlich und bei Vertragsschluss mit der Verwenderin niedergelegt worden ist.  
2.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird und der Auftragnehmer den Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder bei Dauerschuldverhältnissen – das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.  
2.3 Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvorschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.

### 3. Schriftwechsel

In allen Schriftstücken des Auftragnehmers muss das Datum der Bestellung/ Beauftragung sowie die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.

### 4. Ausführung

Der Auftragnehmer muss ein Qualitätssicherungssystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des Auftragnehmers nach Abstimmung im Wege von Qualitätsaudits zu überprüfen.

### 5. Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Auftragnehmer uns gegenüber obliegen.

### 6. Versand/Kostentragung/Eigentumsübergang

6.1 Der Auftragnehmer hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten.  
6.2 Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Unterverlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.  
6.3 An Ladeeinheiten (ab 1t) ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.  
6.4 Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen/-leistungen nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt.  
6.5 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden alle Bestellungen DDP (INCOTERMS 2000) an die angegebene Versandanschrift geliefert, wobei das Eigentum an dem Produkt und die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung des Produkts dann vom Verkäufer auf uns übergeht, wenn das Produkt den Übergabepunkt der vereinbarten Versandanschrift überschritten hat. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich jeglichen Regelungen, die einen verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Produkten zum Gegenstand haben.

### 7. Angaben zu Gefahrstoffen, Produktinformationen

7.1 Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen.  
7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitschutzmaßnahmen etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben, rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten.  
7.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass er gefährliche Stoffe (so wie nach geltendem Recht definiert) für den Versand, Beladung und Entladung in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen für Handling und Transport vorbereiten wird. Der Auftragnehmer wird uns von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren, aus erstes Anfordern freistellen und, soweit wir geschädigt sind, Schadenersatz leisten.

## **8. Verzug**

8.1 Der von uns in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungsstermin ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer-/Leistungsstermin nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Verzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wird ein vereinbarter Liefertermin vom Auftragnehmer nicht eingehalten, sind wir darüber hinaus dazu berechtigt, von der entsprechenden Belieferung ohne weitere Aufforderung zurückzutreten oder die Menge zu reduzieren, ohne dass wir in diesem Fall Kosten übernehmen, eine Vertragsstrafe verirken oder sonst haften.

8.2 Auf das Ausbleiben von uns zu liefernder notwendigen Unterlagen/Angaben kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

8.3 Eine vereinbarte und verirkte Vertragsstrafe kann durch uns noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass wir uns dies gemäß § 341 Abs. 3 BGB vorbehalten müssen.

## **9. Leistungsnachweise und Abnahme**

Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

## **10. Gewichte/Mengen**

Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

## **11. Rechnung und Zahlung**

11.1 Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechend und in doppelter Ausfertigung ausgestellt werden, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen ist. In der Rechnung sind insbesondere die Bestellnummer und Materialnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.

11.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Rechnungen von uns innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Werkleistung und Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse. Eine Zahlung beinhaltet keinen Gutbefund.

11.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, enthält der vom Verkäufer angegebene Preis Steuern, Abgaben oder andere öffentlich-rechtliche Gebühren, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Transport, Verkauf oder Lieferung stehen.

## **12. Mängelrüge**

Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich nach Ablieferung rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel unverzüglich, wenn und sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. § 377 HGB gilt nach Maßgabe der vorstehenden Regelung eingeschränkt.

## **13. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Verjährung**

13.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferung/Leistung die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt ist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht. Unsere Verpflichtung zum Kauf und Bezahlung von Produkten besteht stets vorbehaltlich und unter der aufschiebenden Bedingung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.

13.2 Entspricht die Lieferung/Leistung nicht den Vorgaben der Ziffer 13.1 oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, können wir –neben gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten– verlangen, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung für uns kostenlos und unverzüglich vornimmt und uns sämtliche Aufwendungen ersetzt, die uns durch die Nacherfüllung entstanden sind. In dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, können wir die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.

13.3 Der Auftragnehmer haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, und insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung/ Leistung noch durch deren vertraglich vereinbarte Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendig erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen.

13.4 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich im Übrigen ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Von Schadensersatzforderungen Dritter stellt uns der Auftragnehmer auf erstes Anfordern frei, soweit der Auftragnehmer oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht und zu vertreten haben.

13.5 Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, dürfen wir oder von uns beauftragte Dritte Instandsetzungen des Liefergegenstandes vornehmen.

13.6 Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.7 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

13.8 Der Auftragnehmer ist in Bezug auf das von ihm gelieferte Produkt zur Einhaltung sämtlicher einzuhaltender Rechtsvorschriften, Staatsverträgen, Konventionen, Verwaltungsakten, insbesondere, hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz, verpflichtet. Dies schließt die Übereinstimmung mit den Anforderungen der REACH-Verordnung (EG Verordnung Nr.1907/2006) ein.

#### **14. Versicherungen**

14.1 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von EURO 2 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist zu unterhalten. Der Auftragnehmer muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

14.2 Alle unmittelbar an uns gerichteten Sendungen (z. B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der Auftragnehmer in unseren Anlagen erbringt) sind durch uns transportversichert. Etwaige Prämien für eine solche Schadensversicherung oder sonstige Eigenversicherungen trägt der Auftragnehmer.

#### **15. Informationen**

Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind uns vom Auftragnehmer rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

#### **16. Betreten und Befahren des Werksgeländes**

Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Im Übrigen hat sich der Auftragnehmer über die jeweils vor Ort geltenden Werksbestimmungen (z. B. Sicherheitsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten.

#### **17. Haftung**

Wir, unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Vertragszwecke von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensfolgeschäden. Unsere gesamte Haftung gegenüber dem Verkäufer, gleich ob aus Vertrag oder Gesetz, ist der Höhe nach beschränkt auf den Betrag, der dem Kaufpreis des im Einzelfall bestellten Produktes entspricht.

#### **18. Abfallentsorgung**

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des deutschen Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

#### **19. Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentation (nachstehend Information genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder Ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An unseren Informationen stehen uns die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.

#### **20. Planungsunterlagen**

Vom Auftragnehmer nach unseren besonderen Angaben gefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in unser uneingeschränktes Eigentum über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des Auftragnehmers verbleiben. Entgegenstehende Erklärungen des Auftragnehmers, z.B. auf uns übergebenen Unterlagen sind nicht bindend.

#### **21. Werbematerial**

Es ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

#### **22. Abtretungsverbot**

Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

#### **23. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

23.1 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Wir sind jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

23.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.